

bitte zurücksenden an:

Landeshauptstadt Magdeburg
Finanzservice - Steuern
39090 Magdeburg



Anmeldung einer Beherbergungseinrichtung für die Beherbergungsteuer

gemäß § 7 Abs. 1 der Beherbergungsteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Art der Anmeldung:

erstmalige Anmeldung als Betreiber/Betreiberin

Anmeldung weitere(r) Beherbergungseinrichtungen/Standorte

Angaben zum Betreiber/zur Betreiberin der Beherbergungseinrichtung

Name/Vorname/Firma	Geburtsdatum (bei natürlichen Personen)
Handelsregisternummer (bei juristischen Personen)	Registergericht (bei juristischen Personen)

Anschrift des Betreibers/der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung

Postleitzahl	Ort	
Straße	Hausnummer	
Anschrift Zusatzangaben		

Kontaktmöglichkeiten

Telefon, E-Mail

Einverständniserklärung

Ich bin mit der Korrespondenz bzw. Zusendung von Daten im PDF-Format per einfacher E-Mail an die vorstehend genannte E-Mail-Adresse einverstanden. Mir ist bekannt, dass die mir zugesandten E-Mails personenbezogene Daten oder Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, enthalten können. Die Risiken, die mit dem Versand solcher E-Mails verbunden sind- insbesondere die unbefugte Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte - sind mir bewusst

Angaben zu der neu anzumeldenden Beherbergungseinrichtung/Standort

Datum der Betriebsaufnahme	Name/Bezeichnung der Beherbergungseinrichtung	
Postleitzahl	Ort	
Straße	Hausnummer	

Hinweise zur Steueranmeldung

Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungsteueranteil beträgt 5 Prozent des Beherbergungsentgeltes einschließlich der Umsatzsteuer. Nach Eingang der Anmeldung des Standortes der Beherbergungseinrichtung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung und das Kassenzettel, unter dem dieser Standort für die Beherbergungsteuer steuerlich geführt wird. Die Beherbergungsteuer ist durch das Beherbergungsunternehmen einzubehalten, innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes für jeden Standort anzumelden und innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes zu entrichten. Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat oder auf Antrag und nach Bestätigung das Kalendervierteljahr. Die Steuerpflicht beginnt für Übernachtungen ab dem 01.04.2025. Die Pflicht zur Anmeldung bereits bestehender Beherbergungseinrichtungen beginnt am 14.12.2024 und ist bis zum 13.03.2025 zu erfüllen. Ab dem 14.12.2024 neu hinzukommende Beherbergungseinrichtungen sind innerhalb eines Monats nach Betriebsaufnahme für die Beherbergungsteuer anzumelden.

Dauerfristverlängerung

Bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalendermonat eine Beherbergungsteuer von nicht mehr als 200,00 Euro zu entrichten haben, kann auf Antrag der Voranmeldungszeitraum auf drei Monate (Quartal) verlängert werden. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Ob und ab welchem Zeitpunkt die Verlängerung des Voranmeldungszeitraumes gewährt wird, liegt im Ermessen der Behörde. Gegebenenfalls erfolgt die Entscheidung darüber erst nach ordnungsgemäßer Abgabe mehrerer monatlicher Steueranmeldungen.

Dauerfristverlängerung wird beantragt.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------